

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wachau

Erteilung der Genehmigung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Solar, ehemalige Hühnerfarm, Teil Wachau", in der Fassung vom 26.02.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 10.06.2020

Das Landratsamt Bautzen hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 15.07.2020 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solar, ehemalige Hühnerfarm, Teil Wachau“, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Bescheid vom 20.04.2021 (AZ: 621.P1085) nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweis:

Muss die Gemeindeverwaltung während der Offenlage aufgrund der Corona-Pandemie für den Besucherverkehr geschlossen bleiben, gilt gemäß des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), folgende Regelung: Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 03528-4808-21 oder per E-Mail an ines.heinze@wachau.de möglich.

Für Erklärungen zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 03528-4808-21 erforderlich. Die Stellungnahmen können auch in elektronischer Form unter der E-Mail-Adresse ines.heinze@wachau.de abgegeben werden. Name, Vorname und Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders müssen lesbar enthalten sein.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der In-Kraft-getretene Bebauungsplan mit der Begründung, Umweltbericht ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.wachau.de) sowie im zentralen Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich gemacht. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wachau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Wachau, den 27.04.2021

Künzelmann
Bürgermeister